



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

*A. 11 11 2.11. | ae. eg
2.21*

Stadt Schortens
Rathaus
Oldenburger Straße 29

26419 Schortens

Bearbeitet von: Herrn Meier

E-Mail: Klaus.Meier@arl-we.niedersachsen.de

10.10.18

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL-WE.22 - 21204 -
55015/2

Durchwahl (04 41) 7 99 -
23 87

Oldenburg
10.10.2018
AG

**Städtebauförderung - Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“;
Fortschreibung des Förderungsprogramms - Programmjahr 2018 -
Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme: „Schortens - Menkestraße“ (Neue Maßnahme)**

Ihre Anmeldung zum Förderungsprogramm für das Programmjahr 2018;

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Fortführung der gemeinsamen Städtebauförderung wurde zwischen Bund und Ländern für das Programmjahr 2018 eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes abgeschlossen. Die für 2018 bereit gestellten Städtebauförderungsmittel des Landes (einschließlich der Finanzhilfen des Bundes) betragen für das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ 24.076.000 Euro.

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ soll die zentralen Versorgungsbereiche stärken, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand betroffen oder bedroht sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raumes oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschl. der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschl. städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung. Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nicht-investive Maßnahmen (wie z.B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen.

Es wird erwartet, dass die bereit gestellten Förderungsmittel schwerpunktmäßig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schwerpunkte des Einsatzes der Bundesfinanzhilfen gemäß § 164 b Abs. 2 BauGB eingesetzt werden.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr

Termine können auch gerne
individuell vereinbart werden

Telefon
(04 41) 7 99-0
Telefax
(04 41) 7 99-20 04

E-Mail
Poststelle@arl-we.niedersachsen.de
Internet
www.stk.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021322
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0313 22
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



1. Die von Ihnen zur Durchführung angemeldete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme wird bei der Fortschreibung des Förderungsprogramms für das Programmjahr 2018 als Fortsetzungsmaßnahme aufgenommen (neue Maßnahme).
2. Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme ist als Gesamtmaßnahme (Nr. 2 R-StBauF) Gegenstand der Förderung und räumlich begrenzt auf ein Gebiet, das in seiner Größe demnächst noch näher bestimmt wird. **Eine Übersichtskarte mit einem Vorschlag für die endgültige Abgrenzung des Erneuerungsgebietes unter Angabe der ha-Größe bitte ich mir alsbald vorzulegen.**

Die Erweiterung oder Einschränkung des Gebietes ist grundsätzlich nur bei der Fortschreibung des Förderungsprogramms möglich (Nr. 2 R-StBauF). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des MU.

Die grundsätzliche Entscheidung über die Aufnahme der Gesamtmaßnahme in das Städtebauförderungsprogramm beinhaltet keine Entscheidung über die Förderfähigkeit einzelner stadt- bzw. ortsbildprägender Gebäude im Fördergebiet.

Zur abschließenden Feststellung dieser Gebäude ist der auf der Internetseite des MU (www.mu.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung stehende Vordruck „Ergänzungsblatt bei Anmeldung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme zur Neuaufnahme in das Förderprogramm“ (Anlage 8.1) auszufüllen und dem Amt für regionale Landesentwicklung zu übersenden.

Maßgebend für die Förderung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme ist die vorliegende Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht auf Seite 13 der Ergänzung zum Ergebnisberichts über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen / des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Stand: Januar 2018), wonach zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme Städtebauförderungsmittel in Höhe von insgesamt **4.076.600,- €** benötigt werden.

(Die Förderung des I. BA des Bürgerhauses (Barrierefreier Umbau der Bücherei) aus Mitteln des Investitionspaktes 2018 wurde dabei berücksichtigt).

Eine Änderung der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht der Städtebauförderung ist dem MU gesondert anzuzeigen und bedarf dessen Zustimmung.

3. Für diese Fortsetzungsmaßnahme werden im Förderungsprogramm festgesetzt:

Kosten und Finanzierung im Programmjahr 2018

3.1	Kostenrahmen	Nr. 5.3	R-StBauF	450.000,- €
3.2	Einnahmen	Nr. 5.2.1/5.2.2	R-StBauF	0,- €
3.3	Mittel der Gemeinde	Nr. 5.2.3.2	R-StBauF	150.000,- €
3.4	Förderungsmittel des Landes	Nr. 5.2.3.1	R-StBauF	300.000,- €

4. Zur Förderung dieser städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme erhält das Land Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 150.000,- €. Die Finanzhilfen des Bundes werden mit ihrer Zuweisung an das Land Bestandteil des unter Nr. 3.4 angegebenen Betrages. Sie kommen daher als Bundesmittel nicht gesondert zum Einsatz.
5. Soweit nach Nr. 3.4 Förderungsmittel des Landes bereitgestellt werden, sind diese nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides der NBank einzusetzen.
6. Maßgebend für den Beginn der Maßnahme als Gegenstand der Förderung ist gem. Nr. 5.5 R-StBauF der 1. Januar 2018. Ab diesem Zeitpunkt entstandene Ausgaben können der Gesamtmaßnahme zugerechnet werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln vorliegen.

7. Ausgaben für einzelne Ordnungs- oder Baumaßnahmen, die nach dem 01. Januar 2018 aber vor förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes entstanden sind bzw. entstehen, können ausnahmsweise den Ausgaben der Gesamtmaßnahme zugerechnet werden, wenn nach den bisherigen Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen

- die betreffenden Ordnungs- oder Baumaßnahmen zur Durchführung der Sanierung erforderlich sind und
- die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

8. Der in Nr. 3.1 festgesetzte Kostenrahmen ist verbindlich bis eine andere Höhe festgesetzt wird.

Kosten, die diesen Kostenrahmen übersteigen, können gem. Nr. 5.3 R-StBauF der Gesamtmaßnahme nur zugerechnet werden, wenn zuvor die Kostenrahmenüberschreitung zugelassen wurde.

Ein Anspruch auf Bereitstellung weiterer Städtebauförderungsmittel in folgenden Programmjahren kann aus dieser Mitteilung nicht hergeleitet werden.

9. Diese Mitteilung ist kein Bewilligungsbescheid.

Soweit für das Programmjahr 2018 Förderungsmittel des Landes bereit gestellt werden, werden diese gem. Nr. 7.2 R-StBauF von der NBank in einem gesonderten Verfahren bis zur Höhe des unter Nr. 3.4 festgesetzten Betrages bewilligt, sofern und sobald die Finanzhilfen des Bundes dem Land zugewiesen sind.

Die Bewilligung erfolgt aufgrund eines Antrages gem. dem Muster in Anlage 12 zu den R-StBauF. Die Bewilligung wird mit der Maßgabe erfolgen, dass Sie Eigenmittel der Gemeinde in Höhe des unter Nr. 3.3 angegebenen Betrages aufbringen.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln wird durch diese Mitteilung nicht begründet.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm 2018 aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b Grundgesetz Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2018 sind bis zum 31.08.2020 freizugeben.

10. Für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel bzw. der zweckgebundenen Einnahmen sind maßgebend:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) und
- die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF)

Mit freundlichen Grüßen


Sickelmann
Landesbeauftragter